

# RS OGH 1986/1/15 3Ob129/85

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 15.01.1986

## Norm

EO §47 Abs4

EO §65 F

## Rechtssatz

Hat der Verpflichtete die Reihenfolge der Erledigung der beiden Rechtsbehelfe, nämlich der Einwendungen nach § 47 Abs 4 EO und des Rekurses gegen die Bewilligung der Einleitung des Eidesverfahrens dadurch ausdrücklich bestimmt, daß er die Einwendungen primär ergriff und den Rekurs nur für den noch nicht eingetretenen Eventualfall erhob, daß das Erstgericht den Einwendungen nicht stattgeben sollte, ist zunächst über die Einwendungen zu entscheiden.

## Entscheidungstexte

- 3 Ob 129/85  
Entscheidungstext OGH 15.01.1986 3 Ob 129/85

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1986:RS0001842

## Dokumentnummer

JJR\_19860115\_OGH0002\_0030OB00129\_8500000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)